

**Mag. Alexander Schallenberg**  
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.653.381

Wien, am 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Oktober 2020 unter der Zl. 3637/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einreise von Belarus-Diktator Lukaschenko nach Österreich trotz Kontaktverbot im Jahr 2002“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Ist es korrekt, dass zum Zeitpunkt des Lukaschenko-Besuchs in Tirol (März 2002) bereits das EU- weite Kontaktverbot auf Regierungsebene gegen das Regime in Belarus bestand? Wenn ja, mit welcher Begründung wurde Lukaschenko die Einreise bewilligt?*
- *Medienberichte besagen, dass Lukaschenko aufgrund einer Privateinladung des ÖOC das Kontaktverbot umgehen konnte. Ist es Usus, Sanktionen gegen Regierungsmitglieder nicht anzuwenden, wenn diese als Privatpersonen ein Einreiseansuchen stellen?*
- *Ist es Usus, Sanktionen gegen Regierungsmitglieder nicht anzuwenden, wenn diese nicht in ihrer Hauptfunktion (in diesem Fall Staatspräsident) einreisen wollen, sondern in einer Nebenfunktion (in diesem Fall als Vorsitzender des Nationalen Weißrussischen Olympischen Komitees), auch wenn letztere in Zusammenhang mit der Hauptregierungsfunktion steht?*
- *Auf wessen Ansuchen wurde Lukaschenkos Einreise nach Österreich bewilligt? Wer stellte den Antrag?*

*Wer im Ministerium hat den Antrag bewilligt?*

*Gab es Unterstützung aus Bundesregierung oder Landesregierung?*

*Mit wem hatte das Außenministerium in dieser Causa Kontakt? Bitte um Auflistung der einschlägigen Korrespondenz und Schriftvermerke.*

*Welche Begründung wurde für den Antrag auf Einreisebewilligung vorgebracht?*

Die Beschränkung bilateraler Kontakte gemäß den Ratschlussfolgerungen der Europäischen Union (EU) vom 15. September 1997 bezog sich auf Treffen auf Regierungsebene; ein solches Treffen fand gemäß den mir vorliegenden Informationen jedoch nicht statt. Im März 2002 gab es keine EU-Einreisebeschränkungen für Präsident Alexander Lukaschenko. Das EU-Einreiseverbot gegen ihn aufgrund des Gemeinsamen Standpunkts 98/448/GASP war durch den Ratsbeschluss 1999/156/GASP vom 22. Februar 1999 aufgehoben worden. Daher war zum Zeitpunkt des Besuchs kein Antrag, keine Begründung und auch keine Bewilligung der Einreise erforderlich.

#### **Zu Frage 5:**

- *Lukaschenko war 2019 in Österreich auf Staatsbesuch. Aus welchen Gründen wurde der letzte Diktator Europas damals in Wien empfangen?*

Österreich war einer jener EU-Mitgliedstaaten, die Belarus die Hand in der Hoffnung ausgestreckt hatten, damit auch die Öffnung gegenüber westlichen Standards zu unterstützen. Ziel unserer Bemühungen war eine Heranführung an Europa. Der Staatsbesuch von Präsident Lukaschenko im Dezember 2019 in Österreich ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Umso enttäuschter verfolgt die österreichische Bundesregierung nun das demokratiepolitische Drama, das sich in Belarus abspielt. Österreich hat die Wahlfälschungen und die Repression gegen die Zivilgesellschaft aufs Schärfste verurteilt. Weiters hat sich Österreich für den Beginn eines inklusiven nationalen Dialogs, an dessen Ende freie und faire Neuwahlen unter Beobachtung der OSZE stehen sollten, eingesetzt. Die Entwicklungen vor Ort zeigen jedoch, dass Alexander Lukaschenko derzeit nicht bereit ist, auf die Forderungen, die auch von der EU erhoben wurden, einzugehen. Mit der willkürlichen Verhaftung friedlich Demonstrierender, Gewalt und Repression, Kündigungen von streikenden Arbeiterinnen und Arbeitern, Internet-Blockaden und der Verfolgung unabhängiger Journalistinnen und Journalisten droht sich ein neuer Eiserner Vorhang über Belarus zu senken. Daher unterstützt Österreich die bislang verhängten EU-Sanktionen gegen Verantwortliche für die Wahlfälschungen und Repression. Gleichzeitig tritt Österreich dafür ein, dass man mit Belarus nicht nur in der Sprache der Sanktionen kommuniziert, sondern auch die Zivilgesellschaft unterstützt. In diesem Sinne hat sich Österreich erfolgreich im EU-Rahmen für eine Umwidmung von für Belarus bestimmte Gelder in Höhe von rund Euro 53 Mio. eingesetzt. Diese sollen nun der Zivilgesellschaft, unabhängigen NGOs, dem Gesundheitswesen, einem Fonds für Gewaltopfer und unabhängigen Medien zugutekommen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung auch den direkten Austausch von Vertreterinnen und

Vertretern der belarussischen Zivilgesellschaft mit der österreichischen Zivilgesellschaft, unter anderem durch Gespräche mit Svetlana Tikhanovskaya und anderen Vertreterinnen und Vertretern des sog. Koordinationsrats in Wien.

**Zu Frage 6:**

- *Die Bundesregierung unterstützt im Moment auf europäischer Ebene Sanktionen gegen Menschenrechtsverletzer und Demokratieunterdrücker (siehe Begründung). Wäre es unter dem Fokus auf Menschenrechte der gegenwärtigen Regierung möglich, Lukaschenko die Einreise nach Österreich zu gewähren?*

Am 6. November 2020 wurden unter dem aktuellen EU-Sanktionsregime gegen Belarus 15 weitere Personen, darunter Alexander Lukaschenko, gelistet. Artikel 3 des Beschlusses 2012/642/GASP idgF regelt die Reisebeschränkungen für gelistete Personen samt den standardmäßigen Ausnahmestimmungen, die unter anderem auch in jenen Fällen gelten, in denen ein EU-Mitgliedstaat Gastland einer internationalen Organisation ist, wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Mag. Alexander Schallenberg

